

Per E-Mail an: [kpl.agr@jgk.be.ch](mailto:kpl.agr@jgk.be.ch)  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Kantonsplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

KSE Bern  
Schulhausgasse 22  
3113 Rubigen  
Fon 033 345 88 20  
Fax 033 345 88 22  
info@ksebern.ch  
www.ksebern.ch  
CHE-113.838.622 MWST

---

Rubigen, 28. November 2018

## Richtplananpassung 2018: Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Richtplananpassung 2018 Stellung nehmen zu können. Innert der gesetzten Frist äussern wir uns gerne wie folgt:

### 1. Grundsatz

Grundsätzlich sind wir mit der von Ihnen vorgeschlagenen Anpassung einverstanden. Bitte beachten Sie aber unsere nachstehenden besonderen Bemerkungen zum Massnahmenblatt C\_14.

### 2. Besondere Bemerkungen zum Massnahmenblatt C\_14 (Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf)

In unseren Stellungnahmen zum Richtplan 2030 vom Dezember 2014 und zu den Richtplananpassungen 2016 vom Januar 2017 beantragten wir, der Kantonale Richtplan müsse alle Standorte aufführen, die einen Beitrag zur Gewährleistung der planerischen Eigenversorgung des Kantons leisten. Unsere Anträge fanden jeweils leider keine Beachtung. Da materiell nie auf unsere Argumentation eingegangen wurde und zur Begründung lediglich auf den Sachplan ADT verwiesen wurde, erlauben wir uns, unsere wichtigsten Anträge nochmals vorzubringen:

- **Im Massnahmenblatt C\_14 sind alle Abbaustandorte aufzunehmen und der Titel ist in «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» zu ändern.**  
Neu legt das Massnahmenblatt C\_14 72 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf fest; bis anhin waren es 57. Zur Sicherstellung der planerischen Eigenversorgung des Kantons ist die Aufnahme sämtlicher Standorte in den Kantonalen Richtplan unabdingbar. Der Sachplan ADT verlangt die planerische Eigenversorgung und –entsorgung des Kantons (Grundzug 1). Die Eigenversorgung und deren Sicherstellung sind unserer Meinung nach wichtiger als der rein formelle

---

Partner

Aspekt des Koordinationsbedarfs. Das heisst, neben den 72 Abbaustandorten mit übergeordnetem Koordinationsbedarf sind auch die weiteren Standorte in das Massnahmenblatt C\_14 aufzunehmen.

- **Aufzunehmen sind unter dem Titel «Ausgangslage» auch die bestehenden Abbauvorhaben.** Insbesondere sollen unter dem Titel «Ausgangslage, (AL)» auch die bereits bestehenden Standorte aufgenommen und als «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» bezeichnet werden. Sie stellen die Grundpfeiler der Eigenversorgung des Kantons dar und müssen erwähnt werden, unabhängig davon, ob sie FFF, Wald oder andere Kantone betreffen, also mit übergeordnetem Koordinationsbedarf verbunden sind, oder nicht. Zu den weiteren Standorten, die zwecks Sicherstellung der planerischen Eigenversorgung des Kantons ebenfalls im Kantonalen Richtplan genannt werden müssen, gehören zum Beispiel Wimmis Steinigand, Rumendingen Steinacher/Tannwald, Aarwangen Risi, Linden Gredenbühl, Meiringen Balmgieter, etc..
- **Der Sachplan ADT ist entsprechend nachzuführen.**

Diese Anpassung des Massnahmenblatts C\_14 würde dem Ansatz des Massnahmenblatts C\_15 (Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung) entsprechen, das alle im Kanton existierenden Abfallanlagen enthält und diese als Anlagen von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Massnahmenblatt C\_15 weicht notabene vom Sachplan ADT ab, der festhält, dass im Grunde nur Deponien mit übergeordnetem Koordinationsbedarf in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden dürften (Ziff. 16). Daraus folgt, dass entgegen der Argumentation des AGR auch das Massnahmenblatt C\_14 vom Sachplan ADT abweichen kann.

Wie bereits wiederholt in verschiedenen Stellungnahmen zu Richtplananpassungen dargelegt, verpflichtet Art. 8 Abs. 2 RPG die Kantone, **Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt** in den Richtplan aufzunehmen. Abbau- und Deponievorhaben haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie in der Regel auch der UVP-Pflicht unterliegen. Es sind Projekte, die Jahrzehnte lang dauern, Schwerverkehr generieren und ein grosses Potential an Interessenkonflikten bergen. Sie gehören deshalb auch aus diesem Grund zwingend in den Kantonalen Richtplan.

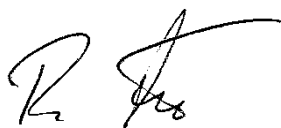
Als weiteres Argument für die Aufnahme sämtlicher Standorte in den Kantonalen Richtplan kann angeführt werden, dass frühere Versionen des Kantonalen Richtplans ebenfalls «Abbaustandorte von kantonaler Bedeutung» enthielten.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge sind wir Ihnen sehr dankbar. Geren stehen wir für Rückfragen oder ein klärendes Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Fritz R. Hurni  
Präsident KSE Bern



Roger Lötscher  
Geschäftsführer KSE Bern